

BGer 1C_516/2022 vom 13. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_516_2022

FR: TF 1C_516/2022 du 13 juin 2023

IT: TF 1C_516/2022 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid der Vorinstanz im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen (Art. 82 lit. a BGG). Es handelt sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG .

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt. Unabhängig davon, ob er in der Sache zur Beschwerdeerhebung berechtigt wäre, ist er jedenfalls legitimiert, den Entscheid anzufechten, soweit es um seine prozessualen Parteirechte geht (Art. 89 Abs. 1 BGG , sog. "Star-Praxis"; BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 1C_116/2021 vom 1. Februar 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen).

Zudem tritt das Bundesgericht unabhängig vom Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG auf das Rechtsmittel ein, wenn der Beschwerdeführer eine formelle Rechtsverweigerung rügt (BGE 143 I 344 E. 1.2; 138 IV 258 E. 1.1 S. 261; Urteil 1B_217/2019 vom 13. August 2019 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens kann indessen nur die Frage sein, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde vom 7. Februar 2022 nicht eingetreten ist. Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen und Ausführungen darüber hinausgeht, ist auf sein Rechtsmittel nicht einzutreten (BGE 144 II 184 E. 1.1; 139 II 233 E. 3.2; 135 II 38 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht legte dar, der Entscheid des Regierungsrats schliesse das Verfahren nicht ab und belasse der Baubewilligungsbehörde einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Ein derartiger Zwischenentscheid sei nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 69 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Nidwalden vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1] und Art. 93 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 111 Abs. 1 BGG). Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, sein Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) würde verletzt, wenn das Verfahren weitergeführt werde, obwohl er zu Unrecht verpflichtet worden sei, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Wenn er dies nicht getan hätte, wäre ihm eine Busse auferlegt worden und die Gemeinde hätte einfach selbst

ein Baugesuch verfasst. Es sei rechtswidrig, dass die Beschwerdeinstanzen einzig sein nachträgliches Baugesuch in Betracht gezogen hätten und auf seine Einwendungen nicht eingegangen seien.

E. 2.3

Es ist nicht erkennbar, weshalb dem Beschwerdeführer ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen sollte. Aufgrund der Rückweisung durch den Regierungsrat ist das Verfahren wieder offen, sodass gegenwärtig kein Nachteil droht, geschweige denn ein nicht wieder gutzumachender. Sofern die Baubewilligungsbehörde nicht im Sinne des Beschwerdeführers entscheidet, wird er die Möglichkeit haben, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Das Verwaltungsgericht hat somit kein Bundesrecht verletzt, indem es einen drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil verneinte. Auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist nicht erkennbar.

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.